

Richtlinie

Förderprogramm Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil

Richtlinie Förderprogramm Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil

Der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlässt, gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz vom 21. April 2009 (sGS 151.2) die Richtlinie zum Förderprogramm der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck	Art. 1 Diese Richtlinie regelt den Vollzug des Energieförderprogramms der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil.
Rechtsanspruch	Art. 2 Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energie-Förderbeitrag. Die Verfügung durch das Abwicklungsorgan Energieagentur St. Gallen GmbH ist abschliessend.
Finanzierung	Art. 3 Die Finanzierung des kommunalen Energieförderprogramms erfolgt über das von der Bürgerversammlung jeweils im Frühling verabschiedete Budget. Dieses Budget wird in der Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil als eigenes Konto geführt.
Warteliste	Art. 4 Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Budget erschöpft, werden die Gesuche auf eine Warteliste aufgenommen und nach Verfügbarkeit der Mittel im Budget des Folgejahres bearbeitet. Wenn das Budget nicht mehr geöffnet wird und erschöpft ist, wird die Warteliste gelöscht.
Förderberechtigung	Art. 5 Es sind private Gebäudeeigentümer und juristische Personen nach OR, ZGB als Gebäudeeigentümer förderberechtigt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. politische Gemeinde) sind von der kommunalen Energieförderung ausgeschlossen. Es wird ein Maximal-Förderbeitrag pro Wohngebäude und Eigentümer und Jahr von CHF 7'000.- festgelegt.

2. FÖRDERBEREICHE

Holzfeuerungen	Art. 6 Der Ersatz von Elektroheizungen und fossilen Heizungen durch Holzfeuerungen wird mit pauschal CHF 3'500.- unterstützt. Die Holzfeuerungen können automatisch oder handbeschickt sein. Die Anlagen tragen das Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz.
----------------	--

- Wärmepumpen** **Art. 7***
Der Ersatz von fossilen Heizungen und Elektrowiderstandsheizungen durch elektrische Wärmepumpen wird mit folgenden Pauschalbeiträgen unterstützt:
Luft-Wasser-Wärmepumpe: *aufgehoben*
Sole-Wasser-Wärmepumpe: CHF 3'000.-
Wasser-Wasser-Wärmepumpe: CHF 3'000.-
Es werden nur Wärmepumpen-Anlagen gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen» entsprechen.
- Fensterersatz** **Art. 8**
Der Fensterersatz von bestehenden Bauten wird pauschal mit CHF 2'000.- unterstützt.
Der U-Wert des Glases muss gleich oder kleiner 0.7 W/(m²K) betragen. Alle Fenster des Objektes müssen ersetzt werden. Wenn bereits ein Teil der Fenster ersetzt wurde, dürfen die ersetzten Fenster nicht älter als 10 Jahre sein.
- PV Anlagen** **Art. 9***
Der Neubau von Photovoltaik-Anlagen auf Neubauten und bestehenden Bauten (Festinstallationen Dach und/oder Fassade) wird mit CHF 200.- pro kW_p unterstützt. Der maximale Förderbeitrag ist auf CHF 2'000.- begrenzt. Die PV-Module müssen entspiegelt sein. Freiflächenanlagen werden nicht unterstützt.
- Solarstrombatterie** **Art. 10***
Die Erstinstallation einer Solarstrombatterie zur Speicherung des selbst erzeugten Solarstroms wird pauschal mit CHF 2'000.- unterstützt. Die Solarstrombatterie muss mindestens 3 kWh Speicherkapazität aufweisen. Die Förderung ist auf maximal eine Anlage pro Wohneinheit beschränkt.
- Besondere Vorhaben** **Art. 11**
Der Gemeinderat kann besondere Vorhaben fördern, wenn sie den Grundsätzen zur Energieeffizienz und zur Reduktion von CO₂ beitragen.

3. GESUCHE

Gesuche

Art. 12

Das Gesuch um Förderbeiträge ist in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen. Das Gesuch um Förderbeiträge ist elektronisch einzureichen. <http://efoerderportal.sg.ch>

Vollständigkeit

Art. 13

Zu einem vollständigen Gesuch gehören insbesondere:

- a) Unterschriebenes und ausgefülltes Unterschriftenformular (online zu beantragen via: <http://efoerderportal.sg.ch>)
- b) Offerten der ausführenden Unternehmen (falls erforderlich)
- c) Pläne und Schemata (falls erforderlich)
- d) Energienachweis (auf Verlangen).

4. AUSRICHTUNG DER BEITRÄGE

Auszahlung

Art. 14

Die Beträge werden durch die Finanzverwaltung Bütschwil-Ganterschwil ausbezahlt, wenn der vollständige Projektabschluss des Gesuchstellers vorliegt.

Fristen

Art. 15

Das geförderte Vorhaben muss innerhalb 2 Jahren ab Datum der Beitragzusicherungsverfügung abgeschlossen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

Auf schriftliches Gesuch hin kann die Frist um ein Jahr verlängert werden.

Kontrollen

Art. 16

Es können Ausführungskontrollen durchgeführt werden. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Energie-Förderbeitrag gestrichen werden.

5. VOLLZUG

Energieagentur
St. Gallen GmbH

Art. 17

Die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil überträgt der Energieagentur St.Gallen GmbH den Vollzug des kommunalen Förderprogramms.

Die Übertragung des Vollzugs umfasst insbesondere die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen und zur Vornahme von Ausführungskontrollen.

Der Vollzug erfolgt durch die Gemeinde, wenn die Energieagentur St.Gallen GmbH selbst:

- a) Leistungen erbringt, die zum Bezug von Förderbeiträgen berechtigen;
- b) als Gesuchstellerin auftritt.

Bei besonderen Vorhaben gemäss Art. 11 dieser Richtlinie legt der Gemeinderat das Vorgehen mit der Energieagentur St.Gallen GmbH vorhabenspezifisch fest.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 18

Der Gemeinderat setzt die Richtlinie per 1. Mai 2020 in Kraft.

Vom Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil überarbeitet erlassen am: 21. Oktober 2024

Der Gemeindepräsident

Hans Städler

Die Ratsschreiberin

Corinne Wagner

*Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 7	teilweise aufgehoben	21.10.2024	01.01.2025
Art. 9	geändert	21.10.2024	01.01.2025
Art. 10	geändert	21.10.2024	01.01.2025